

236/

529

466/

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung  
Berlin W8, den 27. Juli 1937  
Postfach

Z II a 2888 (o) 6 - Aug. 1937

Die beiliegenden Richtlinien für die Bewirtschaftung der im Haushalt des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung - Einzelplan XIX des Reichshaushalts - für Zuwendungen zur Verfügung stehenden Ausgabemittel übersende ich zur Kenntnis und Beachtung.

Die Richtlinien treten im Bereich der Verwaltung für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung an die Stelle der von dem Herrn Reichsminister des Innern unter dem 9. Januar / 1. März 1933 herausgegebenen Richtlinien, die bisher auf die nach Errichtung des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung auf dessen Haushalt von dem Haushalt des Reichsministeriums des Innern übernommenen Ausgabemittel im allgemeinen weiter angewendet wurden.

In dem beiliegenden Fragebogen sind die Punkte zusammengestellt, die in der Regel bei einem Antrage auf Bewilligung einer Zuwendung aus Reichsmitteln vorweg zu klären sind.

Von der Fertigung von Merkblättern, wie sie den Richtlinien des Herrn Reichsministers des Innern beigelegt waren, ist Abstand genommen worden. An Stelle dieser Merkblätter ist zur Erleichterung des Geschäftsverkehrs der beiliegende Auszug aus den Richtlinien, enthaltend die Abschnitte VII, VIII und IX gefertigt worden, der den Antragstellern und Zuwendungsempfängern unter Hinweis auf die im Einzelfalle in Betracht kommenden Bestimmungen übersandt werden kann.

Weitere Abdrucke der Anlagen stehen auf Anfordern zur Verfügung.

Zu Abschnitt IX, Abs. 1 bis 3 der Richtlinien hat der Rechnungshof des Deutschen Reiches den Wunsch ausgesprochen, daß in allen irgend geeigneten Fällen dem als Rechnungsbeleg dienenden Verwendungsnachweis die Ausgabebelege beigelegt werden. Hiervon wäre im allgemeinen dann abzusehen, wenn die Verwendung der Beihilfe nur an Ort und Stelle nachgeprüft werden kann, wenn es sich um eine Sonderrechnung handelt, die insgesamt mit allen Belegen zur Nachprüfung eingefordert werden kann, oder wenn die Rechnungslegung durch Bücher erfolgt. Dem Wunsche des Rechnungshofes ist zu entsprechen.

Dieser Erlaß wird nicht im RMinAmtsblDtschWiss. veröffentlicht.

In Vertretung des Staatssekretärs

An

die nachgeordneten Reichsdienststellen.

*Präsident. f. v. ...*  
*... ..*